Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 11.12.2018

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Thomas L. Kemmerich, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Bernd Reuther, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gewaltenteilung bei internationalen Entscheidungsprozessen

A. Problem

Die Aufsichtsfunktion des Parlaments über die Regierung ist Kernbestandteil des demokratischen Prinzips. Nur wenn sichergestellt ist, dass die Regierung im Einklang mit der Mehrheit des gewählten Parlaments arbeitet und die Rechte der Minderheit achtet, kann die Regierung für sich in Anspruch nehmen, legitimiert zu agieren. Aufsicht kann nur dann stattfinden, wenn das Parlament über das Handeln der Regierung informiert ist. Das Parlament und seine Fraktionen müssen sich dafür aber einen eigenen und abgewogenen Standpunkt zu den Sachverhalten erarbeiten können, auf die sich die Arbeit der Regierung bezieht. Nur dann kann das Parlament eigene und angemessene Maßstäbe entwickeln, an denen es die Arbeit der Regierung misst.

Deutschland ist im Zuge der europäischen Integration und der Globalisierung in eine Vielzahl europäischer und internationaler Entscheidungsprozesse eingebunden. Die Entscheidungsgegenstände haben größte Bedeutung: Wie sich die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise als größter Mitgliedstaat in Brüssel zur Reform des Asylrechts oder der Regulierung großer IT-Konzerne positioniert, prägt entscheidend unsere Zukunft.

Im Rahmen übernationaler Entscheidungsprozesse wird die Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesregierung vertreten. Hieraus folgt eine besondere Herausforderung für die Kontrollfunktion des Parlaments: Für einen vitalen Parlamentarismus ist es zunehmend erforderlich, dass die Regierung das Parlament aktiv und frühzeitig über die Lage innerhalb der europäischen und internationalen Gremien aufklärt und dem Parlament auf diese Weise auch die Möglichkeit einräumt, die Verhandlungslinie Deutschlands mitzuprägen. Die Bundesregierung

muss die Positionen, welche sie vertritt, erklären und zur Diskussion stellen, sie darf den Bundestag nicht vor vollendete Tatsachen stellen. Sonst droht im Rahmen der Internationalisierung der Politik eine Umgehung der Aufsichtsfunktion des Parlaments.

B. Lösung

Zur Wahrung der Aufsichtsfunktion und der Verhinderung einer Aushebelung der Gewaltenteilung durch die Internationalisierung sollen sowohl eine Vorbereitungsdebatte als auch eine Nachbereitungsdebatte vor und nach den Treffen des Europäischen Rates, der G7- und G20-Staaten, der Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags und der OSZE sowie der Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs stattfinden. Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin soll verpflichtet werden, vor jedem dieser Treffen im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung über Lage, Themen und Ziele der Bundesregierung bei diesen Treffen abzugeben. An diese Erklärung soll sich eine ausreichend lange Debatte anschließen, um allen Fraktionen angemessen Gelegenheit zu geben, ihre Haltung und ihre Verbesserungsvorschläge anzubringen. Nach diesen Treffen sollen Fraktionen und auf Verlangen von 25 Prozent der Mitglieder des Deutschen Bundestages das Recht haben, eine Debatte mit dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin dazu zu führen, inwieweit sich die Ergebnisse eines Gipfels mit den Erläuterungen aus der Vorbereitungsdebatte in Einklang bringen lassen (Nachbereitungsdebatte).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gewaltenteilung bei internationalen Entscheidungsprozessen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag im Rahmen der internationalen Beziehungen

(IntZBBG)

§ 1

Vorbereitungsdebatte

Vor Treffen der Gruppe der 7 (G7), der Gruppe der 20 (G20), Gipfeln der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags und der OSZE sowie der Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs hält der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin eine Regierungserklärung über die Themen und Ziele des Treffens (Vorbereitungsdebatte). An die Vorbereitungsdebatte schließt sich eine Aussprache von mindestens 120 Minuten an. Soweit die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler an den Treffen nicht selbst teilnimmt, kann sie oder er sich von dem zuständigen Bundesminister vertreten lassen.

§ 2

Nachbereitungsdebatte

Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erfolgt unverzüglich nach Treffen der Gruppe der 7 (G7), der Gruppe der 20 (G20), Gipfeln der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags und der OSZE sowie der Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs eine Regierungserklärung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers über deren Ergebnisse. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Nach § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170) wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Vor- und Nachbereitungsdebatte

- (1) Vor Sitzungen des Europäischen Rates hält der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin eine Regierungserklärung über die Lage der Europäischen Union sowie die Themen und Ziele des Europäischen Rates (Vorbereitungsdebatte). An die Vorbereitungsdebatte schließt sich eine Aussprache von mindestens 120 Minuten an.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erfolgt unverzüglich nach der Sitzung des Europäischen Rates eine Regierungserklärung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers über deren Ergebnisse. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Wahrung der Aufsichtsfunktion und der Verhinderung einer Aushebelung der Gewaltenteilung durch die Internationalisierung sollen sowohl eine Vorbereitungsdebatte als auch eine Nachbereitungsdebatte vor und nach den Treffen des Europäischen Rates, der G7- und G20-Staaten, der Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags und der OSZE sowie der Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs stattfinden. Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin soll verpflichtet werden, vor jedem dieser Treffen im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung über Lage, Themen und Ziele der Bundesregierung bei diesen Treffen abzugeben. An diese Erklärung soll sich eine ausreichend lange Debatte anschließen, um allen Fraktionen angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Haltung und ihre Verbesserungsvorschläge anzubringen. Nach diesen Treffen sollen Fraktionen und auf Verlangen von 25 Prozent der Mitglieder des Deutschen Bundestages das Recht haben, eine Debatte mit dem Bundeskanzler dazu zu führen, inwieweit sich die Ergebnisse eines Gipfels mit den Erläuterungen aus der Vorbereitungsdebatte in Einklang bringen lassen (Nachbereitungsdebatte).

II. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Artikel 1 schafft das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in den internationalen Beziehungen (IntZBBG) und führt eine verpflichtende Vorbereitungsdebatte vor wichtigen internationalen Ereignissen ein sowie – auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages – eine Nachbereitungsdebatte.

Artikel 2

Artikel 2 führt in das EUZBBG eine verpflichtende Vorbereitungsdebatte vor Sitzungen des Europäischen Rates ein sowie – auch hier auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages – eine Nachbereitungsdebatte.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

